

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Vertragsgegenstand und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese AGB gelten für Verträge zwischen einem Auftraggeber bzw. Teilnehmer und der Freien Universität Berlin, Center für Digitale Systeme (CeDiS), Ihnestraße 24, 14195 Berlin (nachstehend: CeDiS), über die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen, Medienproduktions- und Designleistungen, internetbasierte Services oder Schulungen von CeDiS (nachstehend: „die vertragsgegenständlichen Dienste“).
- (2) Weitere Einzelheiten über die jeweils vereinbarten Leistungen und den Vertragsinhalt sowie eventuelle Teilnehmervoraussetzungen ergeben sich aus dem konkreten Vertrag, dem konkreten Auftrag oder dem jeweils gültigen Schulungsprogramm v. a. dem Angebot einschließlich der Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung, gegebenenfalls weiteren Materialien wie allgemeinen Preislisten, Informationen auf der CeDiS-Webpräsenz o. ä. Mit Abschluss des Vertrages bzw. durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber oder durch Anmeldung eines Teilnehmers bei einer Schulung werden diese AGB anerkannt. Die AGB gelten, soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde.
- (3) Unter die Bezeichnung „Medienproduktions- und Designleistungen“ fallen unter anderem Leistungen wie der Entwurf und die Erstellung von multimedialem Material, Webdesign, Video- und Audioherstellung, Animation, Bilder, Grafiken sowie der Entwurf und die Herstellung von Informationsmaterialien wie Flyer, Poster etc.
- (4) Unter die Bezeichnung „internetbasierte Services“ fallen unter anderem Hosting von Software-Applikationen auf einem oder mehreren von CeDiS oder Dritten betriebenen Servern inklusive der dazugehörigen technischen Services, die Nutzung des Learning Management Systems (LMS) oder des Content Management Systems (CMS) der Freien Universität Berlin durch FU-Externe und weitere internetbasierte Services.
- (5) Druckfehler und Irrtümer bei der Darstellung und Beschreibung von Leistungen, Produkten und Preisen bleiben unter Korrekturvorbekalt.
- (6) CeDiS kann sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste der Hilfe Dritter bedienen bzw. die Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen.
- (7) Individuelle Schulungen sind nach Absprache mit CeDiS möglich, ggf. auf Basis einer gesonderten Vereinbarung.

2 Leistungsangebot und Leistungspflichten von CeDiS bei internetbasierten Services

- (1) CeDiS stellt dem Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Dienste auf einem oder mehreren von CeDiS oder Dritten betriebenen Servern bereit. Bestehen die vertragsgegenständlichen Dienste aus einer Bereitstellung von Software, wird diese – sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt – nicht an den Auftraggeber lizenziert oder ihm dauerhaft zur lokalen Anwendung überlassen, sondern lediglich deren Nutzung über die Server von CeDiS ermöglicht (z. B. im Wege des Cloud Computing, Application Service Providing (ASP) oder Software as a Service (SaaS)).
- (2) Zum Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung der vertragsgegenständlichen Dienste setzt CeDiS Softwareprodukte von Fremdherstellern (kommerziell und Open Source) und Softwarelösungen ein, die von CeDiS selbst entwickelt wurden.
- (3) Zum Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung der vertragsgegenständlichen Dienste führt CeDiS in regelmäßigen Abständen Datensicherungen durch. In welchem Umfang und Abständen dies bei dem jeweiligen vertragsgegenständlichen Dienst geschieht bzw. welche Pflichten hieraus im Verhältnis zum Auftraggeber entstehen, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes und/oder den individuellen Vereinbarungen zwischen CeDiS und dem Auftraggeber. Im Falle eines Datenverlustes (z. B. in Folge eines Systemausfalls) wird CeDiS versuchen, die Daten des Auftraggebers aus der regulären Datensicherung auf Basis des letzten gesicherten Zustandes wieder herzustellen. Eine Pflicht zur Herstellung eines bestimmten Zustandes oder einzelner Daten besteht nicht, sofern es nicht gesondert vereinbart wurde.
- (4) CeDiS sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste erforderliche technische Infrastruktur sowie die Konfiguration des Servers und dessen Erreichbarkeit über das Netz. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Netzbetriebs und der Aktualität der auf dem Server installierten Betriebs- und Anwendungssoftware führt CeDiS regelmäßig Wartungsarbeiten durch.
- (5) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen, die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste auf Seiten des Auftraggebers erfüllt werden müssen (z. B. geeignete Softwareumgebung, Hardware, Telekommunikationsanschluss, Internet-Zugangspartner etc.). Hierfür hat der Auftraggeber selbst Sorge zu tragen.
- (6) CeDiS stellt dem Auftraggeber die vertragsgegenständlichen, Server-basierten Dienste in der Regel 7 Tage die Woche, 24 Stunden zur Verfügung. Gewährleistet wird eine Erreichbarkeit der vertragsgegenständlichen Dienste von 98% im Jahresmittel (bezogen auf das Kalenderjahr). Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von CeDiS liegen, nicht erreichbar sind (z. B. höhere Gewalt, nicht zurechenbares Fremdverschulden).
- (7) CeDiS kann den Zugang zu den vertragsgegenständlichen Diensten – möglichst nach vorheriger Ankündigung – beschränken, wenn die Sicherheit des Netzbetriebs, die Wartung und Verbesserung des Systems im Interesse des Auftraggebers, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und/oder die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

- (8) CeDiS leistet Support in dem im Vertrag vereinbarten Umfang und zu den dort vereinbarten Konditionen.
- (9) In aller Regel sind die vertragsgegenständlichen Dienste im Internet über sog. IP-Adressen erreichbar. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, dass den Servern dieselbe IP-Adresse für die gesamte Vertragslaufzeit zugewiesen wird.
- (10) CeDiS ist der Schutz von personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber CeDiS im Rahmen der vertragsgegenständlichen Dienste überlässt, sehr wichtig. Datenschutz wird gem. dem hohen Standard der anwendbaren gesetzlichen Regelungen gewährleistet (Näheres siehe Ziffer 12).

3 Pflichten des Auftraggebers

3.1 Beratungsleistungen

- (1) Der Auftraggeber wird CeDiS in angemessener Weise unterstützen. Insbesondere hat er die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen und, sofern zur Vertragsdurchführung notwendig, CeDiS Zutritt zu seinen Einrichtungen zu gewähren. Die Einzelheiten werden einvernehmlich im Beratungsvertrag festgelegt.
- (2) Zu Beginn der Zusammenarbeit wird der Auftraggeber CeDiS einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, der hinsichtlich der Präzisierung und Durchführung des Auftrags entscheidungsbefugt ist. CeDiS wird Absprachen zum Inhalt und zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Dienste mit dieser Person treffen.

3.2 Medienproduktions- und Designleistungen

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, bei der Erstellung der vertragsgegenständlichen Dienste mitzuwirken. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat der Auftraggeber CeDiS insbesondere die für die Herstellung der vereinbarten Leistungen erforderlichen, soweit vom Auftraggeber zu beschaffenden, Originale, Negative, Vorlagen und sonstige Unterlagen, bzw. – soweit im Vertrag vereinbart – Geräte zur Verfügung zu stellen. Das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material muss für die im Rahmen der Erstellung der vertragsgegenständlichen Dienste zu erfüllenden Zwecke geeignet sein. Es ist in einer Form bzw. in einem Zustand abzuliefern (z. B. in üblichen Dateiformaten, der erforderlichen Auflösung etc.), die den bei der Erfüllung des Vertrages durch CeDiS entstehenden Anforderungen entsprechen und nicht zu Schäden auf Seiten von CeDiS führen können. Einzelheiten werden im konkreten Vertrag geregelt.

- (2) Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei im Rahmen der Durchführung des Vertrages überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln, dürfen nur für Zwecke der Vertragsdurchführung vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sich aus der Natur des Vertrages nicht etwas anderes ergibt bzw. etwas anderes vereinbart wurde. Körperliche Materialien sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, wenn sie für die Durchführung des Vertragsverhältnisses nicht mehr benötigt werden. Unkörperliche Materialien (wie v. a. Dateien) sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – nicht zurückzugeben. CeDiS haftet für das vom Auftraggeber überlassene Material nur, sofern es nach dem Vertrag oder diesen Vertragsbedingungen zurückzugeben ist und in dem in den Haftungsbestimmungen in Ziffer 8 geregelten Umfang. Bei wertvollem Material empfiehlt es sich für den Auftraggeber, eine Versicherung abzuschließen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, CeDiS vor Beginn der Vertragsausführung einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der in Bezug auf auftragsbedingte Absprachen sachkundig und entscheidungsbefugt ist. CeDiS wird Absprachen zum Inhalt und zur Durchführung der zu erbringenden Leistung mit dieser Person treffen.

3.3 Internetbasierte Services

- (1) Sofern es CeDiS im Falle eines Datenverlustes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Daten des Auftraggebers aus der regulären Datensicherung auf Basis des letzten gesicherten Zustandes wieder herzustellen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm zu Verfügung stehenden betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an CeDiS zu übermitteln, um die Daten wiederherstellen zu können.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber hat CeDiS unverzüglich zu benachrichtigen, falls er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt geworden sind. CeDiS wird in einem solchen Fall den Zugang des Auftraggebers im Zweifel sperren und ihm neue Zugangsdaten übermitteln. Entsteht CeDiS aufgrund einer – vom Auftraggeber verschuldeten – Nutzung des Zugangs des Auftraggebers durch einen Dritten ein Schaden, hat der Auftraggeber hierfür einzustehen und CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin von jedem Schaden freizustellen, der hierdurch entsteht.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Zuge des Vertragsschlusses und der Registrierung für die vertragsgegenständlichen Dienste gemachten Angaben richtig und vollständig bereitzustellen. Alle Änderungen dieser Daten sind CeDiS unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftraggeber ist für die von ihm auf den Servern von CeDiS gespeicherten und von CeDiS gehosteten Inhalte selbst verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht gegen anwendbares Recht, internationale Abkommen, Völkerrecht oder die guten Sitten verstoßen. Ein Verstoß liegt insbesondere im Zweifel dann vor, wenn Inhalte pornographischen oder verfassungsfeindlichen politischen oder sonst wie strafbaren Inhalts sind oder gegen die Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verstoßen. Auch das Verlinken auf die Seiten Dritter kann gegen das geltende Recht verstoßen. Werden von Dritten gegenüber CeDiS Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverletzung geltend gemacht, ist CeDiS berechtigt, den Zugang des Auftraggebers unverzüglich zu sperren und etwaige Ansprüche gem. Ziffer 9 dieser AGB geltend zu machen.

- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Dienste auch ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, z. B. gesetzlichen Kennzeichnungspflichten (etwa Impressumspflichten), Spam-Verbote oder sonstigen Regelungen nachzukommen.
- (6) CeDiS ist nicht verpflichtet, die Inhalte, die durch die vertragsgegenständlichen Dienste gespeichert, verarbeitet oder publiziert werden, auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß Ziffer 3.3 Absatz (4) unzulässig sind, ist CeDiS berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zu den vertragsgegenständlichen Diensten zu sperren. CeDiS wird den Auftraggeber unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.
- (7) Stellt der Auftraggeber technische Störungen der vertragsgegenständlichen Dienste fest, hat er diese CeDiS unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, bei der Fehlerbehebung in zumutbarem Umfang mitzuwirken, soweit seine Mithilfe erforderlich ist, um die Störungen oder die Fehler zu beheben.
- (8) Verwendet der Auftraggeber im Rahmen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste Internet-(Sub-)Domains bzw. entsprechende (Sub-)Domain-Namen, ist er für deren Beschaffung, Registrierung und Pflege einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheitszertifikate sowie für die Einhaltung der Domainbedingungen und Vergaberichtlinien der vergebenden Organisation selbst verantwortlich.
- (9) Der Auftraggeber versichert, dass etwaig von ihm im Rahmen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste verwendete Domains bzw. Domain-Namen keine Rechte Dritter verletzen.
- (10) Weitere Pflichten des Auftraggebers können in gesonderten Nutzungsbedingungen, die für den jeweiligen vertragsgegenständlichen Dienst geeignet bekannt gemacht wurden, geregelt werden.

4 Entgelte, Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Beratungsleistungen; Medienproduktions- und Designleistungen; Internetbasierte Services

- (1) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste hat der Auftraggeber die im Vertrag vereinbarte Vergütung bzw. die im Angebot genannten Preise zu bezahlen. Gleiches gilt für die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Entsteht CeDiS aufgrund von nach Vertragsschluss vom Auftraggeber geäußerten Änderungswünschen in Bezug auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste ein Mehraufwand, steht es CeDiS frei, diesen Mehraufwand nach gesonderter Vereinbarung zu erbringen und abzurechnen.
- (3) Alle Preise sind Nettopreise in Euro. Bei Anfallen von Umsatzsteuer wird diese gesondert ausgewiesen und zusätzlich erhoben. Zur Berechnung der Umsatzsteuer wird der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuersatz heran gezogen.

- (4) Der gesamte Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu entrichten.
- (5) CeDiS behält sich vor, bei größeren Aufträgen eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
- (6) Nach Erfüllung von Teilleistungen ist CeDiS berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.
- (7) CeDiS kann bei der Erstellung internetbasierter Services Änderungen an den Tarifen und Preisen vornehmen, um die Leistungen an die Markt-Gegebenheiten (z. B. bei der Bereitstellung leistungsfähigerer technischer Infrastruktur) und/oder die Tarife der Zulieferer von CeDiS anzupassen, soweit die Änderungen für den Auftraggeber unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind. CeDiS wird den Auftraggeber unter Einhaltung einer im jeweiligen Fall angemessenen Frist vor einer Tarif- und/oder Preiserhöhung in schriftlicher oder elektronischer Form benachrichtigen. Ist der Auftraggeber mit einer Preis- oder Tarifierhöhung nicht einverstanden, ist er berechtigt, sich von dem Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Tarif-/Preiserhöhung zu lösen. Kündigt der Auftraggeber nicht fristgemäß, gelten die neuen Zahlungsbedingungen als vereinbart. CeDiS verpflichtet sich, den Auftraggeber hierauf sowie auf das Kündigungsrecht bei Preis-/Tarifierhöhungen in der Mitteilung über die geplante Preis-/Tarifierhöhung hinzuweisen.
- (8) CeDiS kann bei internetbasierten Services den Zugang des Auftraggebers zu den vertragsgegenständlichen Diensten sperren, wenn durch den Vertrag laufende Zahlungen vereinbart sind und der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen mit einem Betrag in Verzug ist, der der Höhe nach zwei monatlichen Vergütungen entspricht. Gleiches gilt, wenn eine einmalige Zahlung vereinbart ist und der Auftraggeber es versäumt, seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist nachzukommen.

4.2 Schulungen

- (1) Bei Schulungen ergibt sich die Höhe der Teilnahmeentgelte aus dem jeweils gültigen Schulungsprogramm. Die Zahlungskonditionen werden dem Teilnehmer in der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Sofern sich aus diesen Materialien keine anderweitigen Regelungen ergeben, sind die Teilnahmeentgelte spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung fällig. Es gilt das Eingangsdatum des Entgeltes auf das jeweils in der Anmeldebestätigung genannte Konto. Bei verspäteter Zahlung kann CeDiS den Teilnehmer ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme ausschließen.
- (2) Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte für Schulungen werden dem Teilnehmer erstattet, soweit er von der Anmeldung der Schulung nach den Regelungen gemäß Ziffer 13.2 rechtzeitig zurücktritt oder einen Ersatzteilnehmer gestellt hat. Gleiches gilt unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.2 Absatz (1) für den Fall, dass die Schulung von CeDiS abgesagt oder auf einen anderen Termin verlegt wird.
- (3) Das Schulungsmaterial ist in der Regel in den Teilnahmeentgelten enthalten. Sofern das Schulungsmaterial nicht in den Teilnahmeentgelten enthalten ist, wird im Schulungsprogramm darauf hingewiesen.
- (4) Die Ziffer 4.1 Absatz (3) gilt auch für Schulungen.

5 Termine, Fristen und Nichterfüllung

5.1 Termine, Fristen und Nichterfüllung für Beratungsleistungen, Medienproduktions- und Designleistungen und internetbasierte Services

- (1) Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen, Strom- und Wasserausfall sowie unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. Unterlagen seitens des Auftraggebers begründen keinen Verzug und können den Erfüllungstermin um die Dauer der Behinderung verzögern.
- (2) Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt, oder es nicht unzumutbar ist, muss der Auftraggeber bei Überschreiten des vereinbarten Erfüllungstermins eine angemessene Nachfrist einräumen.
- (3) Gelingt es CeDiS aus von CeDiS zu vertretenden Gründen nicht, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, so kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. CeDiS haftet in dem in Ziffer 8 dieser AGB beschriebenen Umfang. Die Nachfristsetzung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (4) Wenn der Vertrag durch Verschulden des Auftraggebers nicht erfüllt werden kann, so ist CeDiS berechtigt, die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. CeDiS behält sich vor, darüber hinausgehende oder ergänzende gesetzliche Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz, geltend zu machen.

5.2 Termine für Schulungen

- (1) Die Schulungstermine ergeben sich aus dem jeweils gültigen Schulungsprogramm. CeDiS behält sich das Recht vor, Schulungen bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder aus anderen wichtigen unvorhergesehenen Gründen abzusagen oder den Termin zu verlegen. Verlegt CeDiS eine Veranstaltung auf einen Termin, an dem der Teilnehmer nicht teilnehmen kann und teilt er dies CeDiS bis spätestens einen Tag vor dem Ausweichtermin mit, fallen keine Teilnahmeentgelte an. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Schulung ersatzlos abgesagt wird.
- (2) CeDiS behält sich vor, den Dozenten für Schulungen im Bedarfsfall durch eine andere hinsichtlich des jeweiligen Themas vergleichbar qualifizierte Person zu ersetzen. Die Schulung kann bei zu hoher Teilnehmerzahl aufgeteilt werden. Sofern es erforderlich ist, bei einer Teilung der Schulung einen Teil der angemeldeten Personen auf einen Ausweichtermin zu verlegen, gelten die vorstehenden Regelungen zur Terminverlegung entsprechend.

6 Besondere Regelungen für Schulungen

6.1 Schulungsinhalt, Vorkenntnisse, technische Ausstattung

- (1) CeDiS veranstaltet Schulungen auf dem Gebiet digitaler Systeme und Anwendungen auch für externe Teilnehmer. Die genauen Unterrichtsinhalte, Informationen über Beschränkungen der Teilnehmerzahl und weitere Einzelheiten der jeweiligen Veranstaltung werden auf der CeDiS-Webpräsenz im jeweils gültigen Schulungsprogramm veröffentlicht.
- (2) Sofern die Teilnahme an Schulungen an Voraussetzungen (z. B. Vorkenntnisse) geknüpft ist, wird im Schulungsprogramm darauf hingewiesen. Personen, die solche Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Mit der Anmeldung sichert der Schulungsteilnehmer zu, dass er die jeweiligen besonderen persönlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Es wird im Vorfeld im Schulungsprogramm darauf hingewiesen, ob das Mitbringen eines eigenen Notebooks erforderlich ist oder ob jedem Teilnehmer ein PC mit der erforderlichen Soft- und Hardware für die Dauer der Schulung zur Verfügung gestellt wird. Informationen zur technischen Konfiguration des Notebooks sind auf der CeDiS-Webpräsenz zu finden.

6.2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für Schulungen erfolgt gemäß dem jeweiligen auf der CeDiS-Webpräsenz beschriebenen Verfahren. Nimmt CeDiS die Anmeldung an, erhält der Teilnehmer per E-Mail oder Post eine Anmeldebestätigung. Mit Zugang der Anmeldebestätigung beim Teilnehmer wird die Anmeldung verbindlich.
- (2) Den Teilnehmern werden diese AGB im Zuge der Anmeldung zur Kenntnis gegeben. Mit ihrer Anmeldung erkennen sie diese als verbindlich an.
- (3) Die Teilnehmerzahl der Veranstaltungen ist in der Regel begrenzt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Schulungsprogramm bzw. aus den Hinweisen auf der CeDiS-Webpräsenz. Gehen bei einer Veranstaltung, deren Teilnehmerzahl begrenzt ist, mehr Anmeldungen ein, als berücksichtigt werden können, werden die Plätze chronologisch nach dem Eingang der Anmeldung vergeben. Anmeldungen, die nach dem im Schulungsprogramm angegebenen Anmeldeschluss eingehen, können in der Regel – soweit CeDiS nicht ausnahmsweise anders entscheidet – nicht berücksichtigt werden.

6.3 Schulungsort

Die Schulungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Freien Universität Berlin statt.

6.4 Schulungserfolg, Bescheinigung

- (1) CeDiS setzt für die Schulungen qualifizierte Dozenten ein, welche auf anerkannte Lehrmethoden zurückgreifen. Für den Schulungserfolg und das Erreichen der Lernziele der einzelnen Teilnehmer übernimmt CeDiS keine Gewährleistung.

- (2) Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss der Schulung eine Teilnahmebescheinigung, welche die Inhalte der teilgenommenen Schulung auflistet.
- (3) Die Vergabe eines Zertifikats erfolgt nur bei den im Schulungsprogramm entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen.

7 Besondere Regelungen für Medienproduktions- und Designleistungen

7.1 Versand und Verpackung

- (1) Ein etwaiger Versand der vereinbarten Leistungen zum Auftraggeber erfolgt auf dessen Gefahr, ebenso die Versendung von Material, das der Auftraggeber CeDiS zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt (siehe oben Ziffer 3.2).
- (2) Alle Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.

7.2 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und Überlassung der gesamten vereinbarten Leistung an den Auftraggeber. Ist CeDiS zu Teillieferungen berechtigt, erfolgt nach Absprache eine Abnahme der jeweiligen Teillieferungen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erstellten vereinbarten Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung abzunehmen. Rügt er innerhalb dieser Frist nicht die Beschaffenheit der vereinbarten Leistungen, gilt die Abnahme als erfolgt.
- (3) Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme oder kommt der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der von keiner der Parteien zu vertreten ist, nicht zustande, so gilt die vereinbarte Leistung mit Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber, spätestens jedoch nach 30 Kalendertagen als abgenommen.

7.3 Eigentumsvorbehalt

Liefert CeDiS in Erfüllung des Vertrages an den Auftraggeber Ware, die diesem zu übereignen ist, bleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber Eigentum von CeDiS.

8 Haftung von CeDiS

CeDiS übernimmt eine Haftung nur gem. der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen:

- (1) Für Schäden haftet CeDiS nur dann, wenn CeDiS oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von CeDiS oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

- (2) Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von CeDiS für den Schaden summenmäßig auf das doppelte Auftragsentgelt, bzw. bei wiederkehrenden monatlichen Zahlungen, auf den Betrag, der der jeweils für 12 Monate geschuldeten Vergütung entspricht, sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen von Verträgen der vorliegenden Art typischerweise zu rechnen ist.
- (3) Eine Haftung bei der Inanspruchnahme von Medienproduktions- und Designleistungen sowie bei der Inanspruchnahme von internetbasierten Services für Verluste von Daten des Auftraggebers besteht nur, soweit ein solcher von CeDiS oder einem seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Sie ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.
- (4) Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z. B. entgangen Gewinn) ist bei fahrlässiger Verletzung ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen haftet CeDiS nur für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CeDiS selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen arglistigem Verhalten von CeDiS, Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkungen gelten sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Ansprüche.
- (6) Bei Ausfall einer Schulung durch Krankheit des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Schulung. Reisekosten werden nicht erstattet, wenn CeDiS oder dessen Mitarbeitern bzw. der Mitarbeitern der Freien Universität Berlin in Bezug auf den Ausfall bzw. die Verlegung der Veranstaltung kein Verschulden trifft.

9 Haftung des Auftraggebers bei Medienproduktions- und Designleistungen sowie internetbasierten Services

9.1 Medienproduktions- und Designleistungen

- (1) Entstehen CeDiS aufgrund der Lieferung nicht ordnungsgemäßer Materialien (z. B. Anlieferung virenverseuchter Daten oder Datenträger) durch den Auftraggeber Schäden, haftet der Auftraggeber hierfür uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Auftraggeber sichert bei der Inanspruchnahme von Medienproduktions- und Designleistungen zu, dass er in Bezug auf das CeDiS zur Verfügung gestellte Material im Sinne der Ziffer 3.2 verfügungsbefugt ist, und deren Nutzung durch CeDiS keine Rechte Dritter (wie z. B. Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) verletzt. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht und sollte CeDiS oder der Freien Universität Berlin dadurch ein Schaden entstehen, dass CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin von Dritten für solche Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin von allen entstehenden Aufwendungen und Kosten (auch solchen, die für die Rechtsverteidigung oder rechtliche Verfahren notwendig sind) frei.

9.2 Internetbasierte Dienste

- (1) Entstehen CeDiS aufgrund der Übermittlung schädigender Inhalte (z. B. durch die Speicherung virenverseuchter Dateien auf den Servern) Schäden, haftet der Auftraggeber hierfür uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Auftraggeber ist bei der Inanspruchnahme von internetbasierten Services für seine, auf den Servern gespeicherten bzw. von CeDiS oder Dritten gehosteten Inhalte allein verantwortlich (vgl. Ziffer 3.3). Er sichert zu, dass er diesbezüglich Verfügungsbefugter ist und hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht und sollte CeDiS oder der Freien Universität Berlin dadurch ein Schaden entstehen, dass CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin von Dritten für solche Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin von allen entstehenden Aufwendungen und Kosten (auch solchen, die für die Rechtsverteidigung oder rechtliche Verfahren notwendig sind) frei.

10 Gewährleistung bei Medienproduktions- und Designleistungen und internetbasierten Services

10.1 Medienproduktions- und Designleistungen

- (1) CeDiS behebt bei Medienproduktions- und Designleistungen – soweit sich nicht aus den vorliegenden AGB oder dem Vertrag etwas anderes ergibt – im Zeitraum von zwei Jahren nach Abnahme Mängel an den vertragsgegenständlichen Diensten. Die Parteien verständigen sich über eine angemessene Frist zur Behebung. CeDiS kann für die Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs zwischen einer kostenfreien Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder einer Ersatzlieferung wählen. Die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen trägt CeDiS, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (2) Kann der Mangel nicht innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche richten sich nach Ziffer 8 dieser AGB. Das Recht des Auftraggebers auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn CeDiS hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von CeDiS verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- (4) Für Mängel der vereinbarten Leistungen, die CeDiS nicht zu vertreten hat, wird keine Gewähr übernommen. CeDiS leistet insbesondere keine Gewähr für Mängel an vom Auftraggeber geänderten Teilen der vereinbarten Leistungen oder ansonsten für Mängel, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

- (5) Hat der Auftraggeber CeDiS wegen angeblicher Mängel in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass keine Mängel oder keine solchen Mängel vorhanden sind, zu deren Behebung CeDiS verpflichtet ist, hat der Auftraggeber CeDiS die ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit der Auftraggeber die Mängelansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich unberechtigt geltend gemacht hat.

10.2 Internetbasierte Services

- (1) CeDiS gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Dienste die im Vertrag beschriebenen Funktionalitäten besitzen. Soweit dort bestimmte Hard- und Software-Umgebungen auf Seiten des Auftraggebers definiert werden, die für die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Dienste erforderlich sind, beschränkt sich die Gewährleistung von CeDiS auf die Funktionsfähigkeit in dieser Umgebung bzw. in diesen Umgebungen.
- (2) CeDiS übernimmt keine Gewährleistung für Mängel bzw. Fehlern von fremden Softwareprodukten, die zum Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung der vertragsgegenständlichen Dienste erforderlich sind. CeDiS wird sich aber bemühen, Fehler von solchen Softwareprodukten in Zusammenarbeit mit dem Hersteller des Fremdprodukts zu beheben.
- (3) CeDiS ist jederzeit dazu berechtigt, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Dienste eingesetzte Software zu aktualisieren und auf dem neuesten Stand zu halten. CeDiS garantiert jedoch nicht, dass stets jeweils die neueste oder eine bestimmte Softwareversion für die vertragsgegenständlichen Dienste eingesetzt wird, es sei denn, dies wurde gesondert vereinbart.
- (4) CeDiS übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf Bedienungsfehler seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- (5) CeDiS übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Dienste den speziellen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, es sei denn, eine solche Gewährleistung wurde durch gesonderte schriftliche Abrede ausdrücklich vereinbart.
- (6) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass CeDiS kein eigenes Netz betreibt und dem Auftraggeber nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde übernimmt CeDiS keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit des jeweiligen Zugangs zum Internet.
- (7) Für Mängel, die dem Auftraggeber schon bei Vertragsschluss bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) CeDiS steht nicht dafür ein, dass die vertragsgegenständlichen Dienste frei von Rechten, vor allem Patentrechten, Dritter sind, die der Erbringung der Dienste entgegen stehen, es sei denn, CeDiS sind diese entgegenstehenden Rechte bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Zurzeit sind CeDiS solche Rechte nicht bekannt.

11 Urheberrechte, Nutzungsrechte und Lizenzvereinbarungen

11.1 Beratungsleistungen

- (1) Die von CeDiS im Rahmen des Beratungsvertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse dürfen vom Auftraggeber nicht veröffentlicht werden, es sei denn, CeDiS stimmt dem in einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich zu.
- (2) Der Auftraggeber erwirbt – soweit nicht entsprechend Absatz 1 etwas anderes vereinbart wurde – urheberrechtliche oder sonstige Nutzungsrechte an den von CeDiS im Rahmen des Beratungsvertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen nur insoweit, als sie zur internen Verwendung des Auftraggebers erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen sie nur genutzt (vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben usw.) werden, sofern dies durch anderslautende Regelungen im Beratungsvertrag oder durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist.

11.2 Medienproduktions- und Designleistungen

- (1) CeDiS darf auf Inhalten, die von CeDiS erstellt wurden, einen sichtbaren Urhebervermerk anbringen, es sei denn, dass dies den Interessen des Auftraggebers im Einzelfall unzumutbar zuwiderläuft und im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Wenn nicht anders vereinbart, räumt CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin dem Auftraggeber an den von CeDiS für ihn erstellten Inhalten ein einfaches, inhaltlich auf den jeweiligen Vertragszweck beschränktes, unübertragbares Nutzungsrecht ein.
- (3) Überlässt der Auftraggeber CeDiS gem. Ziffer 3.2. Materialien, räumt er CeDiS hieran alle für die Durchführung des Auftrages gegebenenfalls erforderlichen Nutzungsrechte ein.

11.3 Internetbasierte Services

- (1) Soweit die vertragsgegenständlichen Dienste in der Bereitstellung von Software auf den Servern von CeDiS zur Benutzung durch den Auftraggeber bestehen und es zu diesem Zweck erforderlich ist, dass der Auftraggeber von CeDiS urheberrechtliche Nutzungsrechte eingeräumt bekommt, erhält er an der jeweiligen Software ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer dieses Vertrages. Diese Rechteeinräumung begründet keine Softwareüberlassung, sondern dient nur dazu, dem Auftraggeber die für die Online-Nutzung der Software gegebenenfalls erforderlichen Rechte zu verschaffen.
- (2) Der Auftraggeber bleibt generell uneingeschränkter Inhaber aller Rechte an den von ihm auf den Servern gespeicherten bzw. über diese gehosteten Inhalte. Ist es zur Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Dienste jedoch etwa aus technischen Gründen erforderlich, dass die Inhalte des Auftraggebers von CeDiS kopiert, komprimiert archiviert oder anderweitig genutzt werden, räumt der Auftraggeber CeDiS die etwaig hierfür erforderlichen Nutzungsrechte, nicht-exklusiv und nur in dem für die Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang, ein.

11.4 Schulungen

- (1) Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Dem Teilnehmer werden hieran keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt. Der Teilnehmer darf die Schulungsunterlagen daher nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CeDiS vervielfältigen, weitergeben oder zur öffentlichen Wiedergabe nutzen, sondern nur zum eigenen Gebrauch verwenden, soweit dies nach dem Urheberrechtsgesetz gestattet ist.
- (2) Die in den Schulungen eingesetzte Software ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CeDiS bzw. dem jeweiligen Rechtsinhaber nicht vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden, soweit dies nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist.

12 **Datensicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung**

- (1) CeDiS weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Auftraggeber weiß, dass CeDiS die auf den Servern gespeicherten Inhalte und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Auftraggebers aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren.
- (2) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verwaltung seiner Inhalte auf den vertragsgegenständlichen Diensten bei der Inanspruchnahme von internetbasierten Services allein verantwortlich.
- (3) Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit der Schulungsteilnahme von CeDiS automatisch verarbeitet und im Zuge dessen gespeichert, soweit dies für die Durchführung der Schulungen bzw. die Verwaltung der Teilnehmer erforderlich ist.
- (4) Im Rahmen des Vertragszwecks kann es erforderlich sein, dass der Auftraggeber CeDiS Daten, Informationen etc. bekannt gibt, an denen der Auftraggeber als übermittelnde Vertragspartei ein Geheimhaltungsinteresse hat. Um einen entsprechenden Informations- und Datentransfer zu ermöglichen, wird zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der von dem Auftraggeber übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. sowie zu der Sicherung und vertraulichen Behandlung der vom Teilnehmer einer Schulung übermittelten Daten Folgendes vereinbart:
 - (a) CeDiS verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. oder die vom Teilnehmer einer Schulung übermittelten Daten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber oder Teilnehmer hat dem zuvor ausdrücklich zugestimmt oder dies ist zur Durchführung des Vertrages erforderlich und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts gestattet.

- (b) CeDiS wird die von dem Auftraggeber oder Teilnehmer übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen ausschließlich für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Zwecke verwenden, sofern und soweit zu einem späteren Zeitpunkt keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird. Bei Vertragsende werden etwaig überlassene Unterlagen mit geheimhaltungspflichtigen Informationen vollständig und unaufgefordert der anderen Vertragspartei zurückgegeben.
 - (c) CeDiS wird die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten, insbesondere aus dem Telekommunikations-, dem Telemedien- und dem Berliner Datenschutzgesetz.
- (5) CeDiS kann Aufnahmen in Form von Film- und Fotomaterial, die im Rahmen von Schulungen erzeugt wurden, für Zwecke der Dokumentation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ohne Anspruch auf Gegenleistung verwenden. Diesen Aufnahmen und der Verwendung der Daten und Aufnahmen für Werbezwecke kann widersprochen werden. Die Teilnehmer werden während der Schulungen auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung sowie Rücktritt und Umbuchung durch die Teilnehmer von Schulungen

13.1 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Beratungsleistungen, Medienproduktions- und Designleistungen und internetbasierten Services

- (1) Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie von Medienproduktions- und Designleistungen gilt: Soweit im Vertrag nicht anders geregelt kann jede Partei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats ordentlich kündigen. Hat CeDiS für den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgerechnete Teilleistungen erbracht bzw. ist nachgewiesener Aufwand entstanden, werden diese anteilig in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von internetbasierten Services gilt: Soweit nicht anders vertraglich geregelt, kann jede Partei bei einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit des Vertragsverhältnisses, dieses mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit ordentlich kündigen. Ist keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann jede Partei das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats ordentlich kündigen. Hat CeDiS für den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgerechnete Teilleistungen erbracht bzw. ist nachgewiesener Aufwand entstanden, werden diese anteilig in Rechnung gestellt.

Soweit nicht anders im Vertrag geregelt, verlängern sich Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit jeweils um eine der Mindestdauer entsprechende weitere Laufzeit, wenn sie nicht entsprechend fristgerecht (siehe oben Punkt 13.1 (2)) gekündigt werden. Die Regelungen zur Kündigung bei vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten (siehe oben Punkt 13.1 (2)) gelten entsprechend auch für die auf diese Weise verlängerten Laufzeiten.

- (3) Unberührt bleibt für beide Parteien die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- (4) Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

13.2 Rücktritt und Umbuchung durch die Teilnehmer von Schulungen

- (1) Die Teilnehmer können von der Anmeldung zur Schulung bis 7 Kalendertage vor Schulungsbeginn kostenfrei zurücktreten. Der Rücktritt kann per E-Mail an die Adresse fortbildung@cedis.fu-berlin.de, per Brief an die in Ziffer 1 Absatz (1) genannte Adresse oder per Fax an +49 (0) 30 838 52843 erklärt werden. Bei einem Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von weniger als einer Woche vor dem Schulungsbeginn bis zum Vortag der Veranstaltung berechnet CeDiS 50% des Teilnahmeentgelts. Bei Nichterscheinen, Absage am Veranstaltungstag oder später ist das gesamte Teilnahmeentgelt fällig.
- (2) Die Teilnehmer können Schulungen, für die sie sich verbindlich angemeldet haben, umbuchen. Umbuchungen können bis 7 Kalendertage vor Schulungsbeginn kostenfrei vorgenommen werden. Bei Umbuchungen innerhalb eines Zeitraums von weniger als einer Woche vor dem Schulungsbeginn bis zum ersten Schultag berechnet CeDiS 30% des Teilnahmeentgelts. Bucht der Teilnehmer auf eine Veranstaltung mit höherem Teilnahmeentgelt um, hat er die Mehrkosten zu tragen. Umbuchungen auf Schulungen, für die besondere persönliche Eigenschaften erforderlich sind, sind nur möglich, wenn der Teilnehmer diese erfüllt.
- (3) Die Regelung in Ziffer 13.2 Absatz (1) entfällt bei Stellung eines Ersatzteilnehmers durch den absagenden Teilnehmer. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist jederzeit möglich, soweit er die gegebenenfalls erforderlichen persönlichen Eigenschaften ebenfalls erfüllt. Hierfür entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der Ersatzteilnehmer hat sich für die Schulung anzumelden (siehe Ziffer 6.2 Absatz (1)). Mit der Anmeldung gelten auch für ihn diese AGB und sonstigen Teilnahmebedingungen. Hat sich der Ersatzteilnehmer angemeldet und hat der Teilnehmer CeDiS mitgeteilt, dass er diesen Ersatzteilnehmer gestellt hat, erstattet CeDiS bereits gezahlte Teilnahmegebühren zurück, nachdem der Ersatzteilnehmer seinerseits die erforderliche Zahlung geleistet hat.

14 **Änderungen der AGB**

- (1) CeDiS behält sich vor, diese AGB von Zeit zu Zeit – auch mit Wirkung für bereits laufende Aufträge – zu ändern, soweit dies notwendig erscheint und der Auftraggeber hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen werden dem Auftraggeber per E-Mail und/oder auf den jeweiligen Webseiten des vertragsgegenständlichen Dienstes mitgeteilt.
- (2) Der Auftraggeber oder Teilnehmer einer Schulung kann Änderungen der AGB nicht widersprechen. Er kann jedoch in jedem Fall den Vertrag gem. der obigen Ziffer 13 kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, selbst wenn im Vertrag etwas anderes geregelt ist. Dies gilt auch, wenn das Kündigungsrecht oder Rücktrittsrecht in den geänderten AGB abgeändert werden sollte. Ändert CeDiS die AGB während der Mindestlaufzeit des Vertrages, kann der Auftraggeber den Vertrag ebenfalls unter Wahrung der in Ziffer 13.1 Absatz (2) genannten Frist kündigen. Kündigt der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Benachrichtigung über die Änderungen oder tritt der Teilnehmer einer Schulung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung über die Änderungen zurück, gelten die geänderten AGB für die Zukunft als vereinbart. Der Auftraggeber oder Teilnehmer wird über diese Frist und die Kündigungsmöglichkeit bzw. Rücktrittsmöglichkeiten im Zuge der Mitteilung über die Änderungen informiert.

- (3) Individuelle Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB – einschließlich des Verzichts auf das Formbedürfnis – und aller ihrer Bestandteile bedürfen – soweit es sich nicht um Änderungen dieser AGB gem. Absatz (2) handelt – der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für etwaig entgegenstehende Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Etwaig entgegenstehende Vereinbarungen im konkreten Beratungsvertrag gehen diesen AGB vor.

15 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der sonstigen Vertragsdokumente unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. Verzichtet CeDiS im Einzelfall auf die Durchsetzung dieser AGB, so bedeutet dies keine Abänderung dieser AGB.
- (3) Erfüllungsort ist Berlin. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin.